

Aar-Bote.

Abonnementspreis 1 Mark
pro Quartal, durch die Post be-
tragen 1 Mark 30 Pfennig ohne
Postgeld.
Inseratenpreis 10 Pf. pro
die gespaltene Zeile.

Kreisblatt für den Unter-Taunus-Kreis

Tageblatt für Langenschwalbach.

Nr. 80

Langenschwalbach, Dienstag, 4. April 1916.

56. Jahrg.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung.

An die Herren Bürgermeister der Landgemeinden
des Kreises

Alle diesjährigen Beurteilungen erfolgen unter der aus-
drücklichen Auflage, daß von den Urlaubern, soweit es möglich
ist, auch in anderen Betrieben geholfen wird. Ich ersuche da-
her, die Urlauber zu diesen Arbeiten heranzuziehen, diese Ver-
fügung in ortsüblicher Weise nochmals bekannt zu machen, auch
der Gemeindevertretung vorzulegen, und mir telefonisch sofort
anzugeben, wenn ein Mann ihren Anordnungen nicht Folge
leistet.

Langenschwalbach, den 20. März 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über den Verkehr mit
Leimleder vom 24. Februar 1916 (Reichs-Ges. S. 113).

Auf Grund des § 15 der Bundesratsverordnung über den
Verkehr mit Leimleder vom 24. Februar 1916 wird bestimmt:

1. Behörden.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne der §§ 7 und 10
der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der
Oberpräsident.

Zuständige Behörde für das in § 8 der Verordnung vorge-
legene Verfahren zur Übertragung des Eigentums ist der Land-
rat (in Hohenzollern der Oberamtmann), in Stadtkreisen die
Polizeiverwaltung. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Po-
licepräsident von Berlin zuständig.

Ortlich zuständig ist die Verwaltungsbehörde, in deren Be-
zirk sich das Leimleder befindet.

2. Verfahren zur Festsetzung der Preise.

Bei Entscheidungen der höheren Verwaltungsbehörden über
die Angemessenheit des Preises (§ 7) ist ausschließlich die Be-
schaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßge-
bend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten und Gewinn bleiben
außer Betracht. Die in der Verordnung vorgeschriebenen Prei-
se (§ 6) gelten als angemessen für gesunde Ware von mindestens
mittlerer Art und Güte und handelsüblichem Feuchtigkeitsgehalt
frei Bahnwagen oder Schiff des Verladeorts. Entspricht die
Ware diesen Voraussetzungen nicht, so hat ein entsprechender
Preisabschlag einzutreten.

Als oberste Preisgrenze gelten die nach § 6 Absatz 1 der
Verordnung ermittelten Durchschnittspreise, soweit sie nicht die
in den Absätzen 2, 3 und 4 festgesetzten Höchstgrenzen übersteigen.

Wird dem Lieferer der so ermittelte Höchstpreis geboten, so
bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises durch
die höhere Verwaltungsbehörde beantragt (§ 7), vor der Ent-
scheidung einer materiellen Nachprüfung nicht. Vor der Ent-
scheidung ist der Kriegsausschuß für Ersatzfutter zu hören. Ge-
gebenfalls sind Sachverständige zuzuziehen.

Berlin, den 13. März 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenstj.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen u. Forsten.

J. A.: Graf v. Ryhserlingk.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. v. Jarosky.

Bekanntmachung

Nr. B. I. 2354/1. 16. R. R. A.,

betreffend

Beschlagnahme und Bestandserhebung von Altgummi, Gummiabfällen und Regeneraten.

Vom 1. April 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen
des Königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerken zur
allgemeinen Kenntnis gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen
die Beschlagnahmeverordnung auf Grund der Bekanntmachung
über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 4. Juni 1915
(Reichs-Gesetzbl. S. 357) in Verbindung mit den Ergänzungs-
Bekanntmachungen vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778*) und
jede Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften, betreffend Be-
standserhebung und Lagerbuchführung auf Grund der Bekannt-
machung über Vorratserhebungen vom 2. Febr. 1915 (Reichs-
Gesetzbl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom
3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 21.
Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 684**) bestraft wird, soweit
nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind.

§ 1.

Inkrafttreten der Bekanntmachung.

a) Die Bekanntmachung tritt mit Beginn des 1. April 1916
in Kraft.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe
bis zu 10 000 Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Straf-
gesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1.;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand be-
seitigt, beschädigt oder zerstört verwendet, verkauft
oder kauft, oder ein anderes Veräußerungs- oder Er-
werbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände
zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwider-
handelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen
zuwiderhandelt.

**) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird
mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu
10 000 Mk. bestraft, auch können Vorräte, die verschwiegen sind,
im Urteil für dem Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird
bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzu-
richten oder zu führen unterläßt.

Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser
Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzten Frist erteilt
oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geld-
strafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit
Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft,
wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder
zu führen unterläßt.

b) Mit dem Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden die Bekanntmachung, betreffend Bestandserhebung und Beschlagnahme von Kautschuk (Gummi), Guttapercha, Balata und Asbest sowie von Halb- und Fertigfabrikaten bei Verwendung dieser Rohstoffe Nr. B. I. 663/6. 15. R. R. A. vom 24. Juli 1915 für die Klassen 9—23 einschließlich sowie die erste Nachtrags-Bekanntmachung hierzu Nr. B. I. 1612/8. 15. R. R. A. vom 17. September 1915 aufgehoben; für die übrigen Klassen bleiben die bisherigen Vorschriften bestehen.

§ 2.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden sämtliche Vorräte der nachstehend aufgeführten Klassen (einerlei, ob Vorräte einer, mehrerer oder sämtlicher Klassen vorhanden sind) betroffen, mit Ausnahme der in § 8 genannten Mindestmengen.

Altgummi und Gummiabfälle (im ganzen oder zerkleinert).

Ausgenommen sind Gegenstände, die sich noch im Gebrauch befinden, solange sie nicht zum Verkauf gestellt sind.

Klasse 9a Autoreifen mit Nieten,

" 9b Autoreifen und Gummiprotektoren (stofffrei) ohne Nieten,

Klasse 9c Kraftfahrabdecken,

" 9d Aeroplandecken,

" 9e Automotoren,

" 9f Auto-Gummiprotektoren, breit (10 cm und mehr) mit Nieten,

" 9g Auto-Gummiprotektoren, schmal (unter 10 cm) mit Nieten,

" 9h vulkanisiertes Autoleinen,

" 9i Ballonstoffe, Mastenstoffe, Aeroplanstoffe

" 10 Vollreifen mit Stahlband,

" 11a Vollreifen, frei von Eisen und Hartgummi,

" 11b Kutschwagenreifen,

" 12a Fahrradluftschläuche, schwimmend (weich)

" 12b Fahrradluftschläuche (hart),

" 13a Autoluftschläuche (weich),

" 13b Autoluftschläuche (hart),

" 14a Fahrradluftschläuche, nicht schwimmend,

" 14b Leichtes Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, bis 1,2 spez.,

" 15a Fahrraddecken (weich),

" 15b Fahrradwulste,

" 16a Gummiabfälle, schwimmend (weich),

" 16b Gummiabfälle (kräftig),

" 16c Gummifädenabfälle (weich),

" 16d Gummifädenabfälle, besponnen (weich),

" 17 Patentgummiabfälle, vulkanisiert,

" 18a Gummischuhe,

" 18b Turn- und Tennisschuhe mit Gummisohlen,

" 18c Schläuche mit Stoffeinlagen (ohne Eisen),

" 18d Andere Weichgummi-Abfälle mit Stoffeinlagen (ohne Eisen oder Drahteinlage),

" 18e Gummisierte Regenmäntel-Stoffabfälle,

" 18f Kragstoffe, Unterlagen und sonstige gummierte Stoffe,

" 19a Andere Weichgummi-Abfälle ohne Einlage, über 1,2 spez.,

" 19b Rinderwagenreifen, Schuhabsätze, Matten ohne Stoff,

" 20a Weichgummi-Abfälle, unsortiert, ohne Stoff (weich),

" 20b Weichgummi-Abfälle, unsortiert, mit Stoff (weich).

Regenerate.

Klasse 21 Im Lösungsverfahren hergestellte Regenerate,

" 22 im Säurealkaliverfahren hergestellte Regenerate,

" 23 in anderer Weise präparierte Abfälle.

§ 3.

Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen:

alle natürlichen und juristischen Personen, Kommunen, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände, welche Gegenstände der im § 2 aufgeführten Art in Gewahrsam haben, auch wenn sich solche Gegenstände unter Polizeiaufsicht befinden;

besitzen sich die Gegenstände am Stichtage (§ 6) auf dem Versand, so ist betroffene Person der Empfänger.

§ 4.

Beschlagnahme.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (§ 2) werden hiermit beschlagnahmt.

Trotz der Beschlagnahme dürfen sie an die durch den Auftrag ausgewiesenen Beauftragten der Reichsrechnungsstelle, Berlin W 8, Mauerstraße 25 verkauft oder geliefert werden*).

Die für die Gummiindustrie durch Einzelverfügungen des zuständigen Kriegsministeriums geregelte Verwendung und Verarbeitung der Gummiabfälle und Regenerate bleibt unberührt.

§ 5.

Meldepflicht.

Die im § 2 bezeichneten Gegenstände sind von den im § 3 bezeichneten Personen zu melden.

Die Meldepflicht umfasst außer den Angaben über Vorrat mengen noch die Beantwortung der Frage, wem die fremden Vorräte gehören, die sich im Gewahrsam des Meldepflichtigen befinden.

Die Meldepflicht der Gummifabriken und Regenerierbetriebe ist durch Einzelverfügung geregelt worden.

§ 6.

Meldebefristung.

Die erste Meldung hat bis zum 10. April 1916 für den bei Beginn des 1. April 1916 vorhandenen Bestand zu erfolgen. Die Meldungen sind fernerhin für den 1. Juni 1916 dann fortlaufend für den Ersten jedes zweitfolgenden Monats (1. August, 1. Oktober usw.) zu erstatten unter Einhaltung der Einreichungsfrist bis zum 10. des betreffenden Monats.

Die Meldungen haben unter Benutzung der amtlichen Meldebögen für Altgummi und Gummiabfälle zu erfolgen, für die Vorbrücke bei den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind. Die Bestände sind nach den vorgebrachten Klassen getrennt (so weit genaue Mengen nicht ermittelt werden können, schätzungsweise) anzugeben; falls nur ein Schätzwert angegeben wird, ist dies besonders zu vermerken.

Die monatliche Meldung der Gummifabriken und Regenerierbetriebe wird hierdurch nicht berührt.

Weitere Mitteilungen irgendwelcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Alle auf den Meldebögen geforderten Angaben sind vorschriftsmäßig zu machen; die Urschrift der ausgefüllten Meldebögen ist an die Reichsrechnungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 einzureichen; eine Zweiturschrift ist von dem Meldepflichtigen gesondert aufzubewahren.

§ 7.

Lagerbuchführung.

Ueber die von der Bekanntmachung betroffenen Gegenstände ist ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Aenderung in den Vorratsmengen der einzelnen im § 2 aufgeführten Klassen und die Verwendung dieser Mengen ersichtlich sein muß. Das Lagerbuch ist für jeden Meldezeitpunkt abzuschließen.

§ 8.

Ausnahmen.

Ausgenommen von dieser Bekanntmachung sind die Vorräte der im § 2 bezeichneten Klassen, die bei eta und derselben Person (§ 3) das Gewicht von 1 kg. nicht überschreiten.

§ 9.

Anfragen.

Anfragen betreffs dieser Bekanntmachung sind an die Reichsrechnungsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums, Berlin W 9, Potsdamer Straße 10/11 zu richten.

Frankfurt a. M., den 1. April 1916.

Stellv. Generalkommando
des 18. Armeekorps.

*) Die Namen der Verkäufer werden veröffentlicht werden.

Betrifft: Vogelschutz.

Ich nehme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 15. März 1914 — Karbote Nr. 66 — Bezug.

Die nützliche Vogelwelt, welche viel zur Erhaltung unserer Saaten beiträgt, verdient in diesem Jahre besondere Beachtung und Schutz. Ich bitte die Herren Bürgermeister, die Herren Vertrauensmänner und die ganze Kreisbevölkerung hierfür tätig zu sein.

Dangenschwalbach, den 1. April 1916.

Der Königliche Landrat.

J. B.: Dr. Ingenohl, Kreisdeputierter.

Der Weltkrieg.

W.B. Großes Hauptquartier, 2. April. (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Bei Fay (südlich der Somme) kam ein nach kurzer Artillerievorbereitung angelegter feindlicher Angriff in unserem Feuer nicht zur Entwicklung.

Durch die Beschließung von Vetheniville (östlich von Reims) verursachten die Franzosen unter ihren Vorgesetzten erhebliche Verluste: 3 Frauen und 1 Kind wurden getötet, 5 Männer, 4 Frauen und 1 Kind sind schwer verletzt.

Im Anschluß an die am 30. März genommenen Stellungen wurden die französischen Gräben nordöstlich von Haucourt in einer Ausdehnung von etwa 1000 Metern vom Feinde gesäubert.

Auf dem östlichen Maasufer haben sich unsere Truppen am 31. März nach sorgfältiger Vorbereitung in den Besitz der feindlichen Verteidigungs- und Plantierungsanlagen nordwestlich und westlich des Dorfes Baug gesetzt. Nachdem in diesem Abschnitt das französische Feuer heute gegen Morgen zur größten Kraft gesteigert war, erfolgte der erwartete Gegenangriff; er brach in unserem Maschinengewehr- und dem Sperrfeuer unserer Artillerie völlig zusammen. Abgesehen von sehr schweren blutigen Verlusten hat der Gegner bei unserem Angriff am 31. März an unverwundeten Gefangenen 11 Offiziere, 720 Mann in unserer Hand lassen müssen und 5 Maschinengewehre verloren.

Die beiderseits sehr lebhafteste Fliegertätigkeit hat zu zahlreichen für uns glücklichen Luftgefechten geführt. Außer vier jenseits unserer Front heruntergeholten feindlichen Flugzeugen wurde bei Hollebelle (nordwestlich von Berwicq) ein englischer Doppeldecker abgeschossen, dessen Insassen gefangen genommen sind. Oberleutnant Berthold hat hierbei das 4. gegnerische Flugzeug außer Gefecht gesetzt. Außerdem wurde durch einen Volltreffer unserer Abwehrgeschütze südwestlich von Lens ein feindliches Flugzeug brennend zum Absturz gebracht.

Der mit Truppen stark belegte Ort Domblesien—Argonne (westlich von Verdun) und der Flugplatz Fontaine (östlich von Belfort) wurden ausgiebig mit Bomben belegt.

Westlicher Kriegsschauplatz

Die Lage ist im allgemeinen unverändert.

An der Front östlich von Baranowitschi war die Gesechtstätigkeit reger als bisher.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Keine Ereignisse von Bedeutung.

Oberste Heeresleitung.

W.B. Großes Hauptquartier, 3. April (Amtlich.)
Westlicher Kriegsschauplatz.

Links der Maas sind alle Stellungen des Feindes nördlich des Forgebaches zwischen Haucourt und Vethincourt in unserer Hand.

Südwestlich und südlich der Feste Douaumont stehen unsere Truppen im Kampf um französische Gräben und Stützpunkte.

Westlicher Kriegsschauplatz

An der Front hat sich nichts wesentliches ereignet.

Durch deutsche Flugzeuggeschwader wurden auf die Bahnhöfe Pogorzelski und Horodzieja an der Strecke nach Minsk, sowie auf die Truppenlager bei Ostrowki (südlich des Mir) Bomben abgeworfen, ebenso durch eines unserer Luftschiffe auf die Bahnanlagen von Minsk.

Balkan-Kriegsschauplatz.

Nichts neues.

Heeres- und Marineluftschiffe haben heute Nacht die Docks von London und andere militärisch wichtigen Punkte der englischen Ostküste, sowie Dünkirchen angegriffen.

Oberste Heeresleitung.

Erfolgreiche Zeppelinangriffe auf England.

* Berlin, 1. April. (Amtlich.) In der Nacht vom 31. März zum 1. April hat ein Luftschiffgeschwader London und Plätze der Südküste angegriffen.

Die City von London zwischen London- und Towerbrücke, die Londoner Docks, der nordwestliche Teil von London mit seinen Truppenlagern, sowie die Industrieanlagen bei Enfield und die Sprengstofffabriken bei Balthamabbie — nördlich von London — wurden ausgiebig mit Bomben belegt. Des Weiteren wurde über Lowestoft, nachdem vorher eine Batterie bei Stowmerkei — nordwestlich von Harwich — erfolgreich angegriffen worden war, eine große Anzahl Spreng- und Brandbomben geworfen, eine Batterie bei Cambridge zum Schweigen gebracht und dort ausgedehnte Fabrikanlagen angegriffen. Endlich wurden die Hafenanlagen und Befestigungen am Humber mit Bomben belegt. 3 Batterien wurden dort zum Schweigen gebracht. Die Angriffe hatten durchweg sehr guten Erfolg, die von unsern Luftschiffen durch die einwandfreie Beobachtung zahlreicher Brände und Einstürze festgestellt werden konnten. Trotz überaus heftiger Beschießung sind alle Luftschiffe bis auf „S. 15“ zurückgekehrt. „S. 15“ ist nach eigener Meldung angeschossen gewesen und mußte vor der Themse auf das Wasser niedergehen. Die von unsern Streitkräften angestellten Nachforschungen sind bisher erfolglos geblieben.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

Berlin, 2. April (Amtlich.) In der Nacht vom 1. zum 2. April fand ein erneuter Marineluftschiffangriff auf die englische Ostküste statt. Die Hochöfen, großen Eisenwerke und Industrieanlagen am Südufer des Teessflusses, sowie die Hafenanlagen bei Middlesborough und Sunderland wurden 1½ Stunden lang mit Spreng- und Brandbomben belegt. Starke Explosionen, Einstürze und Brände ließen die gute Wirkung des Angriffes deutlich erkennen. Trotz lebhafter Beschießung sind weder Verluste noch Beschädigungen eingetreten.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

* Berlin, 3. April. (Amtlich.) Zum 3. Male griff ein Marineluftschiffgeschwader in der Nacht vom 2. zum 3. April die englische Ostküste, diesmal den nördlichen Teil, an. Edinburg und Leith, die Dockanlagen am Firth of Forth, Newcastle und die wichtigen Werftanlagen sowie Hochöfen, Fabriken am Tynefluß wurden mit sehr gutem Erfolge mit zahlreichen Spreng- und Brandbomben belegt. Gewaltige Brände, heftige Explosionen mit ausgedehnten Einstürzen wurden beobachtet. Eine Batterie wurde bei Newcastle zum Schweigen gebracht.

Trotz heftiger Beschießung sind alle Luftschiffe unbeschädigt zurückgekehrt und gelandet.

Der Chef des Admiralstabs der Marine.

* London, 2. April. (W.B. Nichtamtlich.) Meldung des Reuterschen Büreaus. Das Verdienst für die Rettung der Ueberlebenden des Zeppelins „S. 15“ gebührt dem Fischdampfer „Olivine“. Es war ein Glück für den Zeppelin, daß er in der breiten Themsemündung herunter kam, denn von dem Kanonenfeuer war die Hülle zerissen, die Gondeln waren von Schrapnellstücken durchstochen. Einige der Besatzung waren schwer verwundet. Ein Matrose, der Augenzeuge des Niedergehens des Luftschiffes war, sagt, daß das Luftschiff wie ein kranker Vogel heruntergekommen sei, beide Enden gleich flügellos herabhängend. Die See war glatt, die Nacht klar, wenn auch dunkel, so daß der Fischdampfer sowohl die Verwundeten wie die Unverwundeten an Bord nehmen konnte. Die „Olivine“ besetzte dann ein Tau an dem Luftschiff und versuchte nun, die Priße in den Hafen zu schleppen. Das war aber schwierig, weil das Luftschiff tatsächlich entzwei gebrochen war, beide Enden ragten in die Luft, während die Mitte in das Wasser

niederst. Nach zwei Meilen Schleppers sank der Zepplin. Die „Olivie“ brachte dann die Gefangenen auf einen Zeißler, der sie nach Chatham führte, wo die Verwundeten in ein Krankenhaus gebracht wurden.

Ruhe in Holland.

* Rotterdam, 2. April. (Bef. Bl.) Der „N. R. C.“ schreibt: Soweit wir die Lage übersehen können, steht nichts unmittelbares Drohendes bevor, und man kann die getroffenen Maßnahmen, auf welche die Berichte des Haager Korrespondenz-Büros hinweisen, hauptsächlich nur als Vorsorgemaßnahmen bezeichnen. Man will bei einer möglichen Veränderung auf alle Ereignisse vorbereitet sein.

* Köln, 2. April. (W.B. Nichtamtlich) Die „Köln. Zt.“ meldet von der holländischen Grenze: Glaubwürdiger Nachrichten zufolge ist Mitte Februar westlich der Dinker-Inseln ein englischer Panzerkreuzer der Country-Klasse auf eine Mine gelaufen und gesunken. Dem Vernehmen nach soll es sich um den Panzerkreuzer „Donegal“ handeln.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. April cr., Vormittags 9 Uhr, wird im hiesigen Stadtwalde,

Distrikt Kniebrech und Totalität

4 Km. Eichen-Scheit,
3 „ „ Knüppel,
242 „ Buchen-Scheit,
183 „ „ Knüppel I,
11 „ Nadel
4400 Stück Buchen-Wellen

versteigert.

Zusammenkunft am Golshaus.

Auf Verlangen wird gegen annehmbare Bürgschaft Kredit bis zum 1. August cr. erteilt.

Bangenschwalbach, den 31. März 1916.

451

Der Magistrat.

Die evangel. Kirchensteuer

ist bei Vermeidung der Zwangsbeitreibung innerhalb 8 Tagen einzuzahlen.

463

Der Kirchenrechner.

Arbeits-Vergebung.

Samstag, den 8. d. Mts., vormittags 10 Uhr, wird die Pflaster u. Chausseearbeit auf dem Gemeindegelände vergeben.

Heimbach, den 2. April 1916.

464

Der Bürgermeister:
Preßler.

Holzversteigerung.

Mittwoch, den 5. April d. Js., Mittags 12 Uhr anfangend, kommen im Gemeindegelände Panrod,

Dist. 7 Raupenloch

266 Km. Buchen-Scheit und Knüppel,
5305 Stück „ Wellen

zur Versteigerung.

Das Holz liegt auf einer guten Abfahrt an der Weg Panrod—Rettenbach und Burgschwalbach.

Panrod, den 31. März 1916.

467

Bürgermeister Müller.

1 hochtr. Biege
kauft W. Enk. 465

Ich komme

von auswärts u. such z. kaufen aller Art gebrauchte Sachen wie Mehl, Zucker, Reis und Kaffee-Säcke, sowie alle andere, auch zerrissene Packungen.
466
Nah. Exp.

Dieckwurz

hat abzugeben 423

Hof Adamstal,
Fernspr. Amt Wiesbaden 1923.

Jünger

Hausbursche

gesucht.

427

Nah. Exp.

Ererbte Schmach.

Roman von Reinhold Ortmann.

(Fortsetzung.)

(Nachdruck verboten)

Hartwigs Brust hob sich in rascheren Atemzügen und seinen blauen Augen leuchtete der Zorn.

„Es bedarf keiner Bedenkzeit, Vater, und ich wünschte hastig, Du hättest mir einen solchen Vorschlag nicht gemacht. Wie würde ich mich zu einem so demütigenden Abkommen verhalten, niemals, auch wenn ich über die Geschäfte der Ottendorf & Comp. heute anders zu denken vermöchte als zehn Jahren.“

„Das heißt also, Du hast Deine knabenhaften Ansichten nicht geändert?“

„Nein! So wenig, als ich sie in diesem Punkte ändern werde. Ich will keinen Anteil haben an einem Geschäftsbetrieb, den ich vom Grunde meines Herzens verabscheue und verdamme.“

Jakob Steensborg erhob sich von seinem Drehstuhl, begann, ohne zu antworten, die Knöpfe seines langen roten zu schließen. Wie er da vor seinem Schreibtisch auf dem jedes Blättchen seinen bestimmten Platz und wie mit dem Winkelmaß berechnete Lage zu haben schien, in dem dunklen Anzuge von feinstem englischen Tuch, in dem steifen, schneeweißen Halskragen und der breiten schwarzen Binde, die einer längst vergangenen Mode angehörte, da sah der reiche Großkaufmann in jedem Zuge ein vollkommenes Bild jener unbefleckten Rechtschaffenheit und strengen Ehrlichkeit, wie sie den großen Handelsherren der alten Hansestädte als so charakteristischer Vorzug nachgerühmt wird. In seinem Äußeren so wenig wie in seiner Umgebung war irgend etwas zu erspähen von modernem Luxus, von Prachtelie oder leichtfertiger Verschwendungssucht. Praktische Nüchternheit und einfache Einfachheit überall; es war unmöglich, sich einen besseren Eindruck des musterhaften, klugen und ehrenwerten Kaufmanns zu verschaffen, als er da in dieser langen, hageren Gestalt vorlag.

Und doch wagte es sein eigener Sohn, von der Firma, welche Jakob Steensborg vertrat, mit einem Ausdruck so unverschämter Verachtung zu sprechen! Wahrlich, es schien ihm wunderbar, daß der Handelsherr keine Erwiderung hatte auf seine vermessenen Worte.

Eine lange, drückende Stille war denselben gefolgt, und Hartwig bereute offenbar die Heftigkeit, zu welcher er sich hinreißen lassen.

„Es schmerzt mich, daß wir nun doch auf dies leidige Thema kommen mußten“, sagte er endlich. „Wir werden uns darin, wie ich fürchte, niemals verstehen, und es ist wohl am besten, wenn wir uns halten, es zu beruhigen. Deinen Vorschlag aber, Vater, könnte ich auch schon deshalb nicht annehmen, weil mir mein Beruf als Landwirt trotz aller Mißerfolge lieb und teuer geworden ist. Ich bin nun einmal nicht zum Kaufmann geschaffen, und ich würde niemals etwas Tüchtiges in einem Wirkungskreise leisten können, für den mir in gleichem Maße Talent wie Neigung fehlen.“

Steensborg hatte die Hände auf den Rücken gelegt und sagte mit einer Ruhe, die nach dem Vorhergegangenen fast etwas Unheimliches hatte: „Wozu die Entschuldigungen und Beschwönigungen! Ich habe Dir mein Anerbieten gemacht; Du konntest es annehmen und Du konntest es ablehnen, ganz wie es Dir beliebte. Die Sache ist erledigt, und es ist vielleicht eine überflüssige Rücksichtnahme auf unsere verwandtschaftlichen Beziehungen, wenn ich Dir noch mitteile, daß ich nunmehr entschlossen bin, einen Teilhaber in die Firma aufzunehmen, der selbstverständlich auch mein alleiniger Nachfolger sein wird.“

„Einen Teilhaber, Vater?“ fragte Hartwig überrascht. „Und Du hast Deine Wahl bereits getroffen?“

„Ja! Ich konnte dafür natürlich nur einen bescheidenen und fähigen Menschen ins Auge fassen, einen zuverlässigen Mann, der jung und tüchtig ist und auf den ich mich in allen Stücken verlassen darf. Es ist ein günstiger Zufall, daß sich ein solcher Mann, den ich seit Jahren beobachten konnte, unter meinem Personal befindet.“

Wie unter dem Eindruck einer düsteren Ahnung zogen sich Hartwigs Brauen zusammen.

„Es ist Hugo Seefeld, mein erster Prokurist“, fuhr Steensborg fort.

Der junge Mann preßte die Lippen aufeinander, wie wenn er sie gewaltsam vor dem heftigen Wort verschließen wollte, das sich ungestüm aus seinem Herzen drängte. In seinem Gesicht zuckte es, und seine Hand, die auf der Stuhllehne ruhte, hatte sich unwillkürlich zur Faust geballt.

„Das wirst Du nicht tun, Vater!“ erwiderte er nach geraumer Zeit mit gepreßter Stimme. „Du weißt, daß Seefeld mein Feind ist, und daß er mich haßt und daß er sich wie ein Schurke gegen mich benommen hat.“

(Fortsetzung folgt.)